



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-851-028662

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine unbeschränkte Zuverdienstmöglichkeit beim Elterngeld gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen ausgeführt, dies sie unter anderem zur Unterstützung von Frauen, die mehr arbeiten möchten und deren Arbeit sich auch lohnen sollte, erforderlich. Durch die derzeitige Regelung einer begrenzten Zuverdienstmöglichkeit beim Elterngeld bis zum Erreichen des Elterngeld Höchstbetrages und einer Teilzeitarbeit von maximal 32 Stunden pro Woche würden die Karrierechancen von Frauen – aufgrund des geringen Erwerbsumfanges – gebremst. Auch würde eine unbegrenzte Zuverdienstmöglichkeit dem Fachkräftemangel entgegenwirken sowie infolge eines dann höheren Beschäftigungsgrades zur Erhöhung von Steuereinnahmen beitragen. Zudem würde damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, da notwendige Nachberechnungen zur Höhe des geltenden Elterngeldanspruchs je nach zusätzlichem Erwerbseinkommen entfielen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 75 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Elterngeld wurde eingeführt, um Paaren die Familiengründung zu erleichtern, einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung von Familien zu leisten und die verschiedenen Lebensentwürfen mit Kindern zu unterstützen.

Durch das Elterngeld soll den Eltern die Möglichkeit geboten werden, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um sich vorrangig der Betreuung ihres neugeborenen Kindes zu widmen. Mit dem Elterngeld soll die Lebensgrundlage der Familie in dieser Frühphase der Elternschaft abgesichert werden.

Der Ausschuss unterstreicht, dass der Deutsche Bundestag das Elterngeld primär als Einkommensersatzleistung ausgestaltet hat. Daher sind Einnahmen während des Elterngeld-Bezugs beim Elterngeld zu berücksichtigen. Denn Elterngeld kann immer nur das nach der Geburt wegfallende Einkommen ersetzen, das durch die Unterbrechung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung des Kindes beziehungsweise der Kinder nach der Geburt wegfällt.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Höhe des Elterngeldes am monatlich verfügbaren Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und das nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld wird zudem aus dem Unterschied zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Einkommen danach berechnet. Eltern mit höheren vorgeburtlichen Einkommen erhalten 65 Prozent dieses Voreinkommens, im Basiselterngeldbezug höchstens 1.800 Euro.

Was die in der Petition thematisierten Zuverdienstmöglichkeiten anbelangt, so ist festzustellen, dass nach geltender Rechtslage während des Elterngeldbezugs Teilzeit von bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats des Kindes gearbeitet werden kann, wobei das Einkommen aus Teilzeit beim Elterngeld berücksichtigt wird.

Der Deutsche Bundestag hat das elterngeldrechtlich berücksichtigungsfähige Erwerbseinkommen vor der Geburt auf den Betrag von 2.770 Euro beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch während des Bezugs von Elterngeld: In diesen Fällen errechnet sich das Elterngeld aus dem Differenzbetrag zwischen dem maximal berücksichtigungsfähigen Elterngeld-Netto von 2.770 Euro und dem durchschnittlichen monatlichen Elterngeld-Netto in den Elterngeldbezugsmonaten mit Erwerbseinkommen.



Insbesondere bei einem höheren Teilzeiteinkommen nach der Geburt kann dies dazu führen, dass der Ersatz des wegfallenden Einkommens nicht mehr 65 Prozent beträgt und sich gegebenenfalls bis auf den Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug beziehungsweise 150 Euro beim ElterngeldPlus reduziert.

Der Ausschuss betont, dass mit dem Höchstbetrag des Elterngeldes von 1.800 Euro, der bei einem monatlichen Nettoeinkommen im Bemessungszeitraum von 2.770 Euro erreicht wird, dem Umstand Rechnung getragen wird, dass bei zunehmender Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes die Möglichkeit der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum zunimmt. Ab dieser Einkommenshöhe entfällt die Einkommensersatzfunktion des Elterngeldes, da ab dieser Einkommenshöhe nicht mehr von einem existenziellen Bedarf ausgegangen wird, für den eine Leistung der öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt wäre. Zu beachten ist jedoch, dass Familien mit mehreren Kindern zusätzlich durch den Geschwisterbonus unterstützt werden, wodurch das Elterngeld um zehn Prozent und auch der Elterngeld Höchstbetrag auf maximal 1.980 Euro steigt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des ElterngeldPlus Teilzeit arbeitende Eltern länger Elterngeld beziehen können, indem sie aus einem Elterngeld-Monat zwei Elterngeld Plus-Monate machen und damit das Minus ausgleichen, das ihnen bei Teilzeit im vorherigen Elterngeld entstand. Mit dem ElterngeldPlus ist es diesen Eltern nun möglich, bis zu 24 Monate ElterngeldPlus zu erhalten. Dabei entspricht die Summe ElterngeldPlus für maximal 24 Monate grundsätzlich der Summe Basiselterngeld für maximal zwölf Monate.

Zusätzlich können Eltern zu den bis zu 24 Monaten ElterngeldPlus einen Partnerschaftsbonus erhalten: So bekommen sie zusätzlich vier ElterngeldPlus-Monate, wenn sie in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Aus Sicht des Ausschusses werden damit wichtige, aber auch hinreichende Anreize für eine Erwerbstätigkeit gesetzt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und im Hinblick auf die Fürsorgefunktion des Elterngeldes auch für angemessen.



Deshalb vermag der Ausschuss die Forderung nach einer unbeschränkten Zuverdienstmöglichkeit beim Elterngeld nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.